

Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa

Beschluss des Rektorates der TU Graz über einen Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa vom Jänner 2013, mit Änderung vom 17. Oktober 2017;
Stand ab Sommersemester 2018

Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat beschlossen, ordentlichen Studierenden der folgenden Nationalitäten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland ab dem Sommersemester 2018 einen Kostenersatz zu gewähren, indem der bereits bezahlte Studienbeitrag von € 726,72 für das jeweils vorangehende Semester refundiert wird, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

- 1.) **Leistungsnachweis:** Nachweis von mindestens 8 Semesterstunden an studienrelevanten Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. von 12 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb eines Semesters
o d e r Bestätigung über den guten Fortschritt bei Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplom- oder Masterarbeit max. 2 Semester; Dissertation max. 6 Semester bei zweijährigem bzw. 8 Semester bei dreijährigem Doktoratsstudium)

Prüfungszeitraum: jeweils innerhalb des gemäß Einteilung des Studienjahres des Senats festgelegten Semesters, siehe: <https://www.tugraz.at/studium/studieren-an-der-tu-graz/einteilung-des-studienjahres/>

- 2.) **vorgesehene Studiendauer + Toleranzsemester bei erstzugelassenem und gemeldetem Studium nicht überschritten:**

bei Diplomstudien:

vorgesehene Studiendauer + 1 Toleranzsemester im aktuellen Studienabschnitt bzw. die vorgesehene Gesamtstudiendauer + 1 Toleranzsemester pro Studienabschnitt)

bei Bachelor-¹/Master-/Doktoratsstudien:

vorgesehene Studiendauer + 2 Toleranzsemester

- 3.) **Studium ausschließlich an der TU Graz, ausgenommen Mitbelegungen im Rahmen des gemeinsamen Studiums Elektrotechnik-Toningenieur an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Studien innerhalb des Kooperationsprojektes NAWI-Graz und universitätsübergreifende Studien (z.B. Lehramtsstudien)**

Der Kostenersatz kann von Studierenden der oben angeführten Nationalitäten beantragt werden, die auf Grund einer entsprechenden Vorschreibung einen Studienbeitrag von € 726,72 eingezahlt und die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt haben.

Der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages als Kostenersatz für das Sommersemester kann ab 15. Mai und bis spätestens 30. September, für das Wintersemester ab 15. Dezember bis spätestens 31. März gestellt werden; Anträge sind in der OE Studienservice und Prüfungsangelegenheiten der TU Graz einzubringen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kostenersatzes.

¹ bei Unterstellung von einem Diplomstudium in das dieses ersetzende Bachelorstudium werden die gemeldeten Semester des Diplomstudiums bei der Berechnung der Studiendauer des Bachelorstudiums mit berücksichtigt.